

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Für die Unternehmen unter der Dachmarke BZ.medien ist die Wahrung der Menschenrechte und der nachhaltige Schutz der Umwelt eine Selbstverständlichkeit, der wir uns durch unser selbst gesetztes Leitbild verpflichtet fühlen.

Wir tolerieren keine Verstöße gegen die Menschenrechte, egal in welcher Form. Wir treten ein für faire Arbeitsbedingungen und beachten den Umweltschutz. Verstöße müssen gemeldet werden, da sie zu schwerwiegenden Folgen sowohl für unser Unternehmen als auch für unsere Mitarbeitenden, aber auch für Geschäftspartner und Kunden führen können. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sieht für derartige Verstöße ein Beschwerdeverfahren vor. Über dieses Beschwerdeverfahren können interne und externe Personen unser Unternehmen auf menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder auch in der Lieferverkettete hinweisen.

Dementsprechend haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Nachfolgend stellen wir Ihnen den Ablauf des Beschwerdeverfahrens dar. Maßgebend sind die Regelungen des LkSG.

1. Welche Beschwerden können nach dieser Verfahrensordnung abgegeben werden?

Über das Beschwerdeverfahren können alle Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen abgegeben werden. Die Beschwerden können sich sowohl auf den Geschäftsbereich der Unternehmen unter der Dachmarke BZ.medien beziehen als auch auf Zulieferbetriebe unserer Unternehmen.

2. Welche Beschwerdekanäle stehen zur Verfügung?

Alle Mitarbeitenden als auch externe Personen können über folgende Beschwerdekanäle Hinweise abgeben:

Frau Cordula Zimmermann
Badischer Verlag GmbH & Co. KG
Lörracher Straße 3, 79115 Freiburg
Telefon: 0761 496 4702

E-Mail: meldestelle-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz@bz-medien.de

Sie können Meldungen persönlich im Büro von Frau Zimmermann (Lörracher Straße 3, 79115 Freiburg, Pressehaus, 2. Etage), gerne nach vorheriger Terminvereinbarung mit Frau Zimmermann, telefonisch, per Post oder auch unter der angegebenen E-Mail-Adresse abgeben.

3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Zunächst möchten wir betonen, dass alle Beschwerden vertraulich behandelt werden.

Ausschließlich die Beschwerdestelle hat Zugriff auf die Meldeplattform. Die Meldestelle fungiert als Bindeglied zwischen dem Hinweisgeber und dem jeweilig betroffenen Unternehmen, wobei stets die gebotene Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit der Beschwerdestelle gewährleistet ist.

Die Identität des Hinweisgebers sowie sämtliche von ihm übermittelten Informationen werden während des gesamten Bearbeitungsprozesses streng vertraulich behandelt. Der Hinweisgeber hat keine Benachteiligung oder Bestrafung wegen der Meldung zu befürchten. Eine Offenlegung der Identität des Hinweisgebers erfolgt nur mit seinem Einverständnis. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

4. Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe?

4.1 Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird dessen Eingang intern dokumentiert. Der Hinweisgeber erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

4.2 Prüfung des Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob Informationen in ausreichendem Umfang für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Wird dies verneint, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit dem Hinweisgeber Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

4.3 Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst. Ggf. leitet sie ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens, zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit dem Hinweisgeber den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

4.4 Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet.

4.5 Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

4.6 Abschluss des Verfahrens

Der Hinweisgeber wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch daran interessiert, die Untersuchungen beizeiten abzuschließen.

5. Wie werde ich als Hinweisgeber geschützt?

Der Schutz von Hinweisgebern vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche oder Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich bitte an die Beschwerdestelle. Einschüchterungen oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

Soweit Hinweisgeber betroffen sind, die Mitarbeitende eines unmittelbaren Zulieferers sind, wird sich das Unternehmen der BZ.medien mit diesem Unternehmen in Verbindung setzen und versuchen, vertragliche Regelungen zu treffen, die den Grund für die Beschwerden des Hinweisgebers ausschließen.

Freiburg, 01.01.2023